

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sanitätsdienste.

Gültig ab 1. Januar 2023

#### 1. Allgemeines

Grundlage für die Durchführung von Sanitätsdiensten durch den Samariterverein Signau (nachfolgend Samariterverein) bilden die von Samariter Schweiz erlassenen Reglemente und Weisungen.

Der Samariterverein übernimmt im Auftrag eines Veranstalters (nachstehend Auftraggeber) den Sanitätsdienst bei Anlässen jeder Art. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrags zwischen Auftraggeber und Samariterverein. Mit der Anfrage zur Übernahme von Sanitätsdiensten akzeptiert der Auftraggeber diese AGB.

Die Geltung von allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausgeschlossen.

Vereinbarungen zwischen den Parteien, die von diesen AGB abweichen, sind schriftlich festzuhalten.

Allgemein wird E-Mail als schriftliche Form akzeptiert.

# 2. Anfragen für Sanitätsdienst

Anfragen für die Übernahme von Sanitätsdiensten sollten mindestens 8 Wochen vor dem Anlass eingereicht werden. Anfragen nimmt der Samariterverein über das entsprechende Anmeldeformular auf seiner Homepage entgegen (www.samariter-signau.ch). Der Samariterverein nimmt innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Anfrage mit dem Auftraggeber Kontakt auf. Vor jeder Übernahme eines Sanitätsdienstes erfolgt eine "Risikobeurteilung" anhand der entsprechenden Checkliste von Samariter Schweiz. Der Sanitätsdienst gilt erst als angenommen und verbindlich, wenn der Samariterverein dies schriftlich bestätigt hat.

# 3. Organisation eines Sanitätsdienstes

#### 3.1. Zuständigkeit Samariterverein

Der Samariterverein übernimmt die Verantwortung für die Einrichtung und den Betrieb des Sanitätspostens. Er stellt die erforderliche Anzahl Samariter sowie das Material zur Verfügung.

# 3.2. Planung

Der Sanitätsdienstverantwortliche vertritt in der Planungsphase die Belange des Samaritervereins für den Sanitätsdienst gegenüber dem Auftraggeber.

Über die Zahl der einzusetzenden Samariter entscheidet der Sanitätsdienstverantwortliche auf Grund der Grösse und Risikolage der Veranstaltung. Wenn der Auftraggeber die risikogerechte Organisation eines Sanitätsdienstes nach eigenen Vorstellungen minimieren will, so kann der Samariterverein die Übernahme eines Sanitätsdienstes jederzeit ablehnen.

Bewilligungen und Sicherheitskonzepte liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.



#### 3.3. Errichtung des Sanitätsdienstes

Der Auftraggeber stellt für die Errichtung eines Sanitätspostens einen geeigneten, leicht zugänglichen Raum zur Verfügung. Er muss während der Veranstaltung ausschliesslich den Samaritern zur Verfügung stehen. Sollte durch den Auftraggeber keine Lokalität zur Verfügung gestellt werden können, kann der Samariterverein gegen Verrechnung ein Zelt zur Verfügung stellen.

Der Auftraggeber ist dafür besorgt, dass ein Parkplatz für die dienstleistenden Samariter in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes vorhanden ist.

#### 3.3. Kommunikation

Die Kommunikationsmittel müssen der Grösse und der Risikolage der Veranstaltung bzw. des Standortes angepasst sein.

Die Verbindung zwischen Auftraggeber und Sanitätsposten ist Sache des Auftraggebers.

Bei grösserer Entfernung zwischen mehreren Sanitätsposten oder beim Einsatz von Samariter-Patrouillen wird eine Funkverbindung empfohlen.

#### 4. Betrieb des Sanitätspostens

#### 4.1. Sanitätsposten

Jeder Sanitätsposten wird mit mindestens zwei Samaritern besetzt. Die Zahl der eingesetzten Samariter und deren Qualifikation richten sich nach der Grösse und der Risikolage der Veranstaltung. Die eingesetzten Samariter sind gut sichtbar gekleidet und tragen ein Namensschild.

Der Sanitätsdienstverantwortliche bestimmt für jeden Einsatz einen Postenchef, welcher alle mit dem Betrieb des Sanitätspostens verbundenen Führungsaufgaben übernimmt. Während der Dienstzeit sind die Samariter dem Postenchef unterstellt.

Der Auftraggeber bezeichnet eine in seinem Namen weisungsberechtigte Kontaktperson, an die sich der Postenchef während der Veranstaltung bei Unklarheiten, Beanstandungen oder Wünschen wenden kann.

Sanitätsposten werden nur mit Zustimmung des Auftraggebers vorzeitig aufgehoben.

# 4.2. Ausbildung Sanitätsdienstleistende

Alle im Einsatz stehenden Samariter sind Aktivmitglieder eines Samariter Schweiz angeschlossenen Samaritervereins und werden durch diesen für ihre Aufgaben zur Betreuung von Sanitätsdiensten ausgebildet und geschult.

# 4.3. Schweigepflicht

Gegenüber Dritten unterstehen die dienstleistenden Samariter der Schweigepflicht.



#### 5. Hilfeleistung

#### 5.1. Hilfeleistung vor Ort

Auf dem Sanitätsposten erhalten Verletzte oder akut Erkrankte erste Hilfe und wenn nötig Betreuung bis zum Eintreffen von professioneller Hilfe. Bagatellverletzungen werden an Ort und Stelle versorgt. Patienten mit schweren oder unklaren Verletzungen werden an einen Arzt oder eine Notfallstation überwiesen. Der Postenchef entscheidet, ob ein Patient in einem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten, geeigneten Fahrzeug oder durch den Rettungsdienst zu transportieren ist.

Samariter dürfen nur Medikamente abgegeben, die von einem Arzt bewilligt worden sind.

Die Betreuung von Patienten durch Samariter ist für diese auf dem Sanitätsposten unentgeltlich.

#### 5.2. Patiententransport

Die Samariter führen keine Patiententransporte durch. Patiententransporte sind ausschliesslich Sache des Auftraggebers.

Die Zu- und Wegfahrt für Rettungskräfte (Rettungsachse) muss jederzeit gewährleistet sein.

# 6. Entschädigung

#### 6.1. Sanitätsdienst durch Samariter

Für die Organisation, Einrichtung und Betrieb eines Sanitätspostens, den Einsatz der Samariter sowie für Verbrauchsmaterial und zusätzliche Ausrüstung wird vom Auftraggeber eine Entschädigung gemäss den veröffentlichten Tarifen auf der Homepage des Samaritervereins (<a href="www.samariter-signau.ch">www.samariter-signau.ch</a>) verlangt. Die Rechnungsstellung durch den Samariterverein erfolgt per E-Mail.

#### 6.2. Verpflegung

Die dienstleistenden Samariter werden während der Dauer ihres Einsatzes auf Kosten des Auftraggebers verpflegt.

# 6.3. Rücktritt vom Vertrag

Bei Absage eines Einsatzes weniger als 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung, wird dem Auftraggeber eine Umtriebsentschädigung in Höhe von CHF 150.- in Rechnung gestellt.

Werden die vertraglichen getroffenen Vereinbarungen nicht erfüllt, kann der Samariterverein den Auftrag ablehnen und nötigenfalls den Dienst nicht antreten. Dafür übernimmt der Samariterverein keine Haftung.

### 7. Versicherung

Die dienstleistenden Samariter sind bei Samariter Schweiz im Rahmen der geltenden Reglemente gegen Schäden und allfällige Haftpflichtansprüche versichert (intern reglementiert bei Samariter Schweiz in ZO 273).

#### 8. Anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht Schweizer Recht.

#### 9. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte in Bern zuständig.